

Satzung der GdV Hetzerath

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Gemeinschaft der Vereine – GdV - Hetzerath“ und hat seinen Sitz in Erkelenz-Hetzerath.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erkelenz eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 - Zweck

Zweck des Vereins ist die Beibehaltung und Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Brauchtums in Hetzerath. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zu seinen Aufgaben gehören außerdem

1. die terminliche Abstimmung der Veranstaltungen aller Vereine
2. die Koordination zur Benutzung der Mehrzweckhalle durch die örtlichen Vereine.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied können alle in Hetzerath ansässigen und in das Vereinsregister eingetragenen Vereine werden.

Der Vorstand kann Personen zur Aufnahme zulassen, die nach seiner Überzeugung Gruppierungen in Hetzerath vertreten.

Grundlage für die Aufnahme ist der schriftliche Antrag an den Vorstand.

Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nach dem Monat der Erklärung
2. durch Ausschluss aufgrund vereinschädigenden Verhaltens mittels eines Beschlusses der Delegiertenversammlung. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Termin des Ausschlusses ist dabei festzulegen
3. sofort, wenn sich ein Mitgliedsverein selbst auflöst.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben möglichst keinen Beitrag zu zahlen.

Die Delegiertenversammlung kann die Erhebung eines Beitrags beschließen.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Vorstand

Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 1. Geschäftsführer
- d) der 2. Geschäftsführer
- e) der 1. Kassierer
- f) der 2. Kassierer
- g) ein Beisitzer

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand im Sinne des §26 BGB. Dies sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer sowie der 1. Kassierer. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verein. Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn die Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtungen die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich haftbar gemacht werden. Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- oder Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit vor vertragsrechtlichem Abschluss des Mehrheitsbeschlusses der Delegiertenversammlung. Die Tagesordnung der entsprechenden Delegiertenversammlung muss den Beratungspunkt vorsehen. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 – Einberufung der Delegiertenversammlung

Der Vorstand muss jährlich mindestens zwei Delegiertenversammlungen einberufen. Dies geschieht in schriftlicher Form mittels einfachem Brief. Die Einladung muss spätestens 14 Kalendertage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt sein. Den Termin legt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.

Auf Antrag in schriftlicher Form von wenigstens einem Mitglied ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Als letzter Termin für diese Versammlung gelten 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags.

Jedes Mitglied kann durch maximal zwei Vertreter seines Vereines bei der Delegiertenversammlung vertreten werden.

Anträge zu den Delegiertenversammlungen kann jedes Mitglied stellen.

§ 9 - Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sie wählt zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer in Folge ist nicht möglich.

Alle Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen mit einfacher Mehrheit das Vertrauen entzieht.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 – Amtsdauer des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Der amtierende Vorstand führt bis zur Neuwahl eines Vorstandes die Vereinsgeschäfte weiter. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihren Ämtern aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder für die kommissarische Übernahme der freien Ämter.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in schriftlicher oder mündlicher Form ein. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, ist der Vorstand beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandsvorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 – Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Über alle Versammlungen führt der Geschäftsführer Protokoll. Im Falle der Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben werden. Jedes Protokoll muss dem Vorstand bzw. den Mitgliedern vor der nächsten Vorstandssitzung bzw. Delegiertenversammlung vorliegen. Es wird mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung kann nur von einer außerordentlichen Versammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde, mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Liquidation ist ein evtl. vorhandenes Vermögen an die Mitgliedsvereine zu gleichen Teilen auszukehren.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 15 - Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gemeinschaft der Vereine – GdV – Hetzerath

Anhang zur Satzung – wichtige Beschlüsse

- | | | |
|------------|---|---|
| 27.02.1972 | - | Gründung der GdV Hetzerath.
Startgeld für Gründervereine: 20 DM. |
| 12.11.1972 | - | Die GdV Hetzerath führt die Gefallenenehrung am
am Volkstrauertag durch. |
| 13.01.1974 | - | Scheidet ein Mitgliedsverein aus der GdV aus, bestehen
keine Forderungen gegen die GdV. |
| 22.10.1978 | - | Annahme der überarbeiteten Satzung. |
| 23.08.1979 | - | Regelung über die Hallenbenutzung. |
| 16.10.1979 | - | Der Mindestkassenbestand wird auf 4000 DM festgelegt. |
| 14.01.1983 | - | Festlegung der Abstimmungsbedingungen:
Jeder Verein hat eine Stimme – bei Stimmgleichheit
entscheidet das Los. |
| 01.11.1997 | - | Annahme der überarbeiteten Satzung. |
| 08.01.1998 | - | Bei Goldhochzeiten wird künftig nur noch ein Geschenk im
Wert von 100 DM überreicht, wenn mindestens ein
Partner Mitglied eines der GdV angeschlossenen Vereines
ist – ansonsten wird ein Blumenstrauß überreicht. |
| 19.04.2000 | - | Neuer Vertrag mit Getränke Hansen. |
| 07.01.2000 | - | Beschluss: Die Rede zum Volkstrauertag wird nach
Absprache unter den Ratsmitgliedern von einem
von ihnen gehalten. |
| 26.10.2002 | - | Bei Vereinsjubiläen (25, 50,75,100 etc.) wird ein Zuschuss
von 150 Euro gewährt, wenn dies der Kassenbestand
zulässt. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des
Jubiläums eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt
wird. |
| 26.10.2002 | - | Ab 01.01.2002 beträgt der Mindestkassenbestand der
GdV 3000 Euro. |

Gemeinschaft der Vereine e.V. - GdV - Hetzerath

Nachtrag



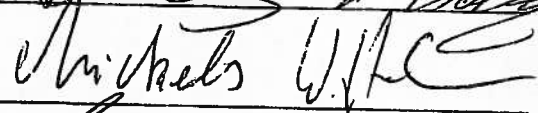
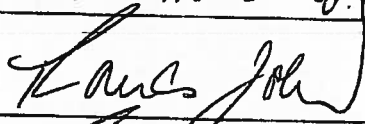
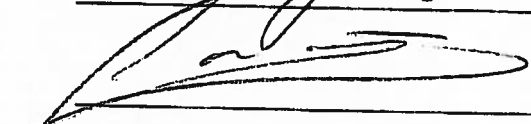
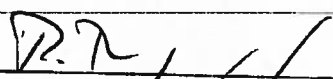

Anhang zur Satzung / wichtige Beschlüsse

Die Delegiertenversammlung beschließt, den satzungsgemäßen Zuschuss zu Vereinsjubiläen (lt. Anhang zur Satzung v. 05.12.2003 – s. Beschluss v. 26.10.2002 -) ab 15. Januar 2010 von 150,00 € auf 300,00 € zu erhöhen.

Der Zuschuss wird weiterhin bei Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100 etc.) gewährt, wenn dies der Kassenzustand zulässt, und im Rahmen des Jubiläums eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt wird.

genehmigt am 15. Januar 2010

Die Vertreter der Delegiertenversammlung

Freiwillige Feuerwehr	
St. Josef Schützenbruderschaft	
Tischtennisverein	
Jugendbläser St. Josef	
Interessengemeinschaft	
TUS Hertha	
Elterninitiative	
für den GdV-Vorstand	